

IEAL energie consult gmbh · Postfach 320320 · 5300 Bonn 3

Herrn
Dr. Walter Hohlefelder
Ministerialdirektor
Bundesministerium für Umwelt
Husarenstr. 30

W - 5300 Bonn 1

Königswinterer Straße 272
Postfach 320320
5300 BONN 3
Telefon (0228) 44 10 16
Telefax (0228) 44 10 18
Telex 17 2283843
Teletex 2283843 - ecgd

23.6.1991
pbg0067

25 III + 25 III 6 :

Bitte gemeinsame
Belletristik!

17.1.7.91

Lieber Herr Hohlefelder,

in der Anlage übersende ich Ihnen einen Vermerk zur Frage der weiteren Untersuchungen des Salzstocks Gorleben, den wir in der vergangenen Woche an Herrn Bloser geschickt haben.

Ich bin äusserst beunruhigt über die möglichen Auswirkungen der Tatsache, dass wir offensichtlich zur Zeit keine Möglichkeit haben, die zur untertägigen Erkundung erforderlichen Salzrechte zu erwerben. Die intensiven Nachforschungen, die wir in den letzten Wochen durchgeführt haben, kamen zu dem Ergebnis, dass es möglicherweise überhaupt keinen Weg gibt, an den Grundstücken, zu denen wir bis heute keinen Zugang haben, vorbeizukommen. Damit könnte die Situation entstehen, dass schliesslich die Schächte abgeteuft sind, eine weitere Erkundung aber nicht möglich ist.

(X) Fest steht in jedem Fall, dass der südöstliche Teil des Salzstocks durch die Grundstücke des Grafen Bernstorff abgeriegelt sind. Aber auch im nordwestlichen Teil sind mehrere kleinere Grundstücke so verteilt, dass eine Weiterführung der Untersuchungen nur in sehr begrenztem Masse möglich ist. Die BGR kommt in ihren jüngsten Feststellungen sogar zu der Aussage, dass die Untersuchung überhaupt nicht möglich sein wird.

Angesichts dieser problematischen Situation wäre ich Ihnen dankbar, wenn wir in den nächsten Tagen einmal ein Gespräch zu diesem Thema führen könnten.

Mit freundlichen Grüssen
Ihr

Wolf - J. Schmidt-Küster

(X) R 11/15: Du

bitte, diese Frage

zu sehen wie färs, dup. 1/17

Obwohl ein bestimmtes Ergebnis nicht festzuhalten

folgt werden sollen!

5300 Bonn
(Bl. 2. 309 500 00) Konto-Nr. 43 593 375

Aktenvermerk pbg-0063

Salzrechte GORLEBEN: Sachstand und Konsequenzen**0. Zusammenfassung****Problemstellung:**

Für die weitere untertägige Erkundung des Salzstocks GORLEBEN werden die Nutzungsrechte an den Salzrechten anderer Eigentümer, erstmals für die Aussetzung des Füllortes in Schacht 1, benötigt. Sie müssen deshalb als unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung des entsprechenden Hauptbetriebsplans 1992/1993 bereits im 3. Quartal 1991 vorliegen. Die heutige Situation zeigt jedoch, dass dies nicht der Fall ist.

Die weitere Erkundung ist, mit geänderter Vorgehensweise technisch zwar machbar, aber mit gravierenden Einschränkungen der Erkundungs- und Planungsmöglichkeiten verbunden: Nach Erreichen der Endteufe in Schacht 1 ist die Erkundung des schachtnahen Bereichs nur zur Hälfte möglich. Die Lage des Füllortes ist wegen der Verteilung der Salzrechte schon jetzt festgelegt und kann nicht, wie geplant, aufgrund von Erkundungsergebnissen optimiert werden. Auch die Planung der Infrastrukturräume, die teilweise grosse Querschnitte aufweisen und für die gesamte Betriebszeit standsicher sein müssen, wird nur drastisch beschränkt möglich sein.

Nicht geologische Gegebenheiten sondern die Verteilung der Salzrechte werden zum zentralen Ausgangspunkt der Erkundung und der Planung, das Erkundungsrisiko wird vergrößert und es werden Fakten geschaffen, die das spätere Planfeststellungsverfahren erschweren.

Die BGR stellt sogar fest, dass nach heutigem Wissensstand die im Erkundungsprogramm von 1987 festgelegten Grundsätze (Umfahren von Hauptanhydriteinfaltungen und/oder des Kaliflözes Stassfurt) schon nicht mehr eingehalten werden können, weil man ohne die heute nicht verfügbaren Salzrechte 210 m nördlich von Schacht 2 bereits an Sicherheitspfeiler um unzugängliche Flächen stösst.

In allen bisherigen Planungen ist immer von einer Erkundung des gesamten Salzstocks ausgegangen worden. Die Einlagerungsplanung muss so gestaltet werden, dass die Wärmebelastungen des Salzstocks und die daraus resultierenden Spannungsfelder an den Schächten durch die einzulagernden Abfälle möglichst symmetrisch gestaltet werden. Daher verbietet sich auch von daher eine Beschränkung der Einlagerung auf einen Teil des Salzstocks.

Empfehlung zum weiteren Vorgehen:

Der Projektbegleiter schlägt vor, den nächsten Hauptbetriebsplan so zu gestalten, dass der Zeitpunkt zu dem die Salzrechte ertmals benötigt werden, möglichst weit in die Zukunft verschoben wird. Statt, wie geplant, zweijährige Hauptbetriebspläne einzureichen, sollte zunächst ein nur einjähriger Hauptbetriebsplan für 1992 erstellt werden, der nur das weitere Abteufen ohne eine Festlegung über die Lage von Füllort und Infrastrukturräumen enthält.

Dadurch kann verhindert werden, dass Planungsänderungen und die damit verbundenen stark eingeschränkten Erkundungsmöglichkeiten schon jetzt festgeschrieben werden müssen.

Ausserdem ist denkbar, dass die Bergbehörde eine geänderte Vorgehensweise als so schwerwiegende Änderung des Vorhabens ansieht, dass sie den bestehenden Rahmenbetriebsplan, der 1992 endet, nicht verlängert, sondern einen neuen Rahmenbetriebsplan fordert, für den dann langwierige Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung und Planfeststellung erforderlich wären.

In der verbleibenden Zeit, d.h. bis zum Einreichen des folgenden Hauptbetriebsplans 1993/94 im 3. Quartal 1992, könnte dann eine Änderung des Bundesberggesetzes vorangetrieben werden, um die unbedingt erforderlichen rechtlichen Grundlagen für die Beschaffung der Salzrechte durch Enteignung während der Erkundung zu schaffen.

1. Einleitung

Im Rahmen der Termin- und Ablaufverfolgung der Projekt- und Genehmigungsarbeiten für das Endlagerprojekt GORLEBEN hat der Projektbegleiter die Situation der Salzrechte und die Risiken, die sich daraus ergeben könnten, analysiert. Die Informationen wurden beschafft in Gesprächen mit

- * der Abteilung ET 1 (Thomauske) des BfS,
- * dem Referat Z 2.2 (Ranzenberger, Wärmpt) des BfS
und insbesondere
- * bei der Besprechung des BfS am 30.5.91 zu den Salzrechten GORLEBEN, bei der ET 1 (Leitung), ET 2.2, ET 2.4, ET-B, BGR, DBE und Projektbegleiter beteiligt waren.

2. Bisherige Planung

Die bisherige Planung sah vor, dass für die untertägigen Erkundungsarbeiten die Nutzungsrechte an den Salzrechten erstmals für die Aussetzung des Füllortes in Schacht 1 in der zweiten Hälfte 1993 benötigt werden. Der entsprechende Hauptbetriebsplan 1992/1993 sollte im 3. Quartal 1991 eingereicht werden. Als unabdingliche Voraussetzung für die Zulassung dieses Hauptbetriebsplanes müssten die Salzrechte jedoch bereits 1991 vorliegen.

Zur Erkundung des schachtnahen Bereichs sah die Planung Bohrungen von 150 m Länge im Umkreis von 360° vom Schacht 1 aus vor. Es war geplant, aufgrund der in dieser Erkundung gewonnenen Kenntnisse zu entscheiden, ob das Füllort nach Nordosten oder Südwesten ausgesetzt werden soll.

Ausserdem war vorgesehen, für das Auffahren der schachtnahen Infrastrukturräume, die teilweise grosse Querschnitte erhalten und für die gesamte Betriebsdauer des Endlagerbergwerks standfest und betriebssicher sein müssen, durch Erkundungsarbeiten die standsichersten Gebirgsbereiche festzustellen und auszuwählen.

Nach Fertigstellung der Schächte und Auffahren der Infrastrukturstrecken war geplant, ab Mitte 1995 mit Arbeiten im Erkundungsbereich 1 zu beginnen (vgl. Abb. 2 und Abb. 3). Die benötigten Salzrechte müssten als Voraussetzung für die Zulassung des Hauptbetriebsplans 1994/95 dann bereits im 4. Quartal 1993 vorliegen.

Nach Abschluss der Erkundungsarbeiten im Erkundungsbereich 1 war ab 1996 vorgesehen, die Erkundungsbereiche 2 bis 9 (vgl. Abb. 2) parallel in beide Richtungen gleichzeitig zu erkunden. Dafür wurde ein Zeitbedarf von 4 Jahren veranschlagt.

Bei der bisherigen Planung wurde davon ausgegangen, dass die Salzrechte rechtzeitig zur Verfügung stehen, um die Planung erfüllen zu können. Die heutige Situation zeigt jedoch, dass dies nicht der Fall sein wird.

3. Analyse der heutigen Situation

Im Rahmen des Erwerbs der Nutzungsrechte an den Salzabbauberechtigungen konnte das BfS mit fünf Eigentümern (Graf Bernstorff und 4 Kirchengemeinden) keine Einigung erzielen. Die bisherigen Verhandlungen des BfS mit den Eigentümern lassen schliessen, dass eine gütliche Einigung auch in Zukunft nicht möglich sein wird; die Salzrechte sind gegen-

wärtig nicht verfügbar und kurzfristig nicht beschaffbar. Mit dieser Randbedingung kann die bisherige Planung weder terminlich noch inhaltlich aufrechterhalten werden.

Die Verteilung der Flächen mit

- * bisher nicht dem BfS überlassenen alten Rechten
- * dem BfS überlassenen Rechten

und

- * den bergfreien Flächen

ist in Abb. 1 dargestellt.

Die dargestellten nicht nutzbaren Flächen vergrößern sich noch um eine 50 m breite Sicherheitsfeste an den Grenzlinien. Als nicht zu verritzender Bereich an den Salzstockflanken wurden aus Sicherheitsgründen 200 m festgelegt.

Auch für die bergfreien Bereiche (vorgesehene Erlaubnisfelder) besitzt das BfS gegenwärtig noch keine Nutzungsrechte (vgl. Abb. 1). Die Erlaubnis muss bei der zuständigen Bergbehörde beantragt werden, die über die Erlaubniserteilung entscheidet. Einerseits wird dieser Punkt vom BfS als unkritisch angesehen, weil keine Gründe für einen abschlägigen Bescheid vorliegen; andererseits könnte die Bergbehörde/NMU diese Erlaubniserteilung zumindest verzögern oder sogar unter Angabe von vorgeblichen Gründen verweigern, so dass auch dafür wieder gerichtliche Schritte eingeleitet werden müssten.

Ausgehend von dieser Situation bei den Salzrechten sind folgende Vorgehensweisen möglich:

Alternative A:

Abwarten, bis die Salzrechte beschafft sind, bevor die untertägige Erkundung in ihren bisherigen Planungen weitergeführt wird; hierzu ist zu bemerken, dass der Erfolg einer Enteignung nach § 160 BBergG nach Ansicht des BfS, des OBA und des Rechtsgutachters des BMU, Prof. Tettinger, als zweifelhaft eingeschätzt wird.

Alternative B:

Statt, wie geplant, jeweils zweijährige Hauptbetriebspläne einzureichen, sollte die Gestaltung des nächsten und der folgenden Hauptbetriebspläne so vorgenommen werden, dass durch sie ein möglichst langer Zeitraum abgedeckt ist, für den noch keine Salzrechte benötigt werden. In dieser Zeit könnten dann alle Anstrengungen unternommen werden, um die Salzrechte doch noch zu beschaffen. Dadurch wird verhindert, dass schon jetzt mögliche Planungsänderungen festgelegt und gegenüber der Bergbehörde dokumentiert werden müssen.

Alternative C:

Die Vorgehensweise bei der untertägigen Erkundung den gegenwärtig vorhandenen Salzrechten anpassen und entsprechende Um- bzw. Neuplanungen vornehmen; nach Aussagen der BGR steht allerdings bereits jetzt fest, dass unter Beibehaltung der geowissenschaftlichen Grundsätze des 1987 festgelegten Erkundungsprogramms (Einfaltungen von Hauptanhydrit und/oder Kaliflöz Stassfurt sollen umfahren werden) eine Erkundung des Nordostbereichs über den Abschnitt 1 hinaus wegen der dort fehlenden Salzrechte nicht möglich ist.

Alternative A scheidet für eine zielorientierte Vorgehensweise aus.

Die Möglichkeit einer Vorgehensweise nach Alternative B ist in Kapitel 4 dargestellt.

Alternative C wird vom BfS verfolgt und würde, wie im folgenden ausführlich behandelt, bedeuten:

- a) Beim derzeitigen Stand der Salzabbaugerechtigkeiten sind vom Schacht 1 aus in Richtung Südwesten lediglich Bohrungen von ca. 20 - 30 m statt der geplanten 150 m Länge möglich, so dass die Erkundung nur zur Hälfte (halbkreisförmig in Richtung Nordosten) durchgeführt werden kann (vgl. Abb. 1). Die Entscheidungsmöglichkeit, das Füllort entsprechend den geologischen Gegebenheiten entweder nach Nordosten oder nach Südwesten aufzufahren, entfällt.
- b) Auch die Erkundung und die Planung für die schachtnahen Infrastrukturräume ist beim gegenwärtigen Stand der Salzrechte stark eingeschränkt, da die Lage der Hohlräume vorwiegend aufgrund der Verteilung von Salzrechten geplant werden muss.
- c) Die Planungen für die Arbeiten im Erkundungsbereich 1 (ab Mitte 1995) müssen mit stark eingegrenzten Möglichkeiten völlig neu durchgeführt werden (vg. Abb. 2). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch schon bei dieser Erkundung die im Erkundungsprogramm von der BGR festgelegten Grundsätze nicht mehr eingehalten werden können.

- d) Wie von BGR bereits dargelegt, ist nach heutigem Wissensstand die weitere Erkundung nach Nordosten durch das Stassfurtsteinsalz (für spätere Bohrlochfelder) und das südöstlich davon gelegene Leinsteinsalz (für die spätere Kammerlagerung) nicht mehr möglich, wenn gleichzeitig die Grundsätze des geowissenschaftlichen Erkundungsprogramms von 1987 eingehalten werden sollen. Bereits 210 m nördlich von Schacht 2 würde die Erkundung auf die Grenze des Sicherheitspfeilers um die unzugänglichen Flächen der nicht erworbenen Salzrechte der Kirchengemeinden stossen, die insgesamt eine zusammenhängende Fläche bilden.

Selbst wenn wider Erwarten doch noch zuerst die Erkundung nach Nordosten möglich sein würde, müssten weitere Terminverzögerungen in Kauf genommen werden. Bei hintereinander liegenden Erkundungen nach Nordosten und Südwesten müssen jeweils 3 bis 4 Jahre, d.h. insgesamt 6 bis 8 Jahre, veranschlagt werden, während bei einer zeitgleichen Erkundung von insgesamt etwa 4 Jahren ausgegangen wurde. Sobald die notwendigen Salzrechte vorliegen, könnte, mit entsprechendem Zeitgewinn, parallel auch nach Südwesten erkundet werden (S. Abb.4)

Auf jeden Fall ist es unbedingt erforderlich, den Salzstock von den Schächten aus in beide Richtungen zu erkunden, da die hochradioaktiven Abfälle aus Gründen der Wärmeentwicklung und Wärmeausbreitung möglichst symmetrisch um die Schächte eingelagert werden müssen, damit im Salzstock keine unzulässigen Spannungen erzeugt werden. Zumindest müssen bei der späteren Einlagerung beide Hauptrichtungen des Salzstocks für die optimale Einlagerungsplanung zur Verfügung stehen. Das heisst also auch, dass nur der gesamte Salzstock bei der gewählten Anordnung der Schächte als Endlager geeignet ist.

Die Folge dieser Vorgehensweise, bei der die Erkundung den vorhandenen Salzrechte angepasst wird, ist eine gravierende Einschränkung der Optimierung und der planerischen Möglichkeiten. Es ist möglich, dass Hohlräume an Stellen aufgeföhren werden, die den Anforderungen nicht optimal Rechnung tragen. Ausserdem werden die Erkundungsrisiken vergrössert und möglicherweise Fakten geschaffen, die in einem Planfeststellungsverfahren zu Schwierigkeiten föhren könnten.

Die Geowissenschaftler der BGR machten deutlich, dass ein solches extrem eingeschränktes Vorgehen bei der untertägigen Erkundung zwar möglich sei, aber gegen ihre eigene Überzeugung spräche, weil auf das geplante wissenschaftliche Vorgehen vorerst völlig verzichtet werden muss, und eine schrittweise Erkundung, jeweils auf Basis der gewonnenen Kenntnisse, weitestgehend entfällt.

Während der Besprechung zu den Salzrechten am 30.5.91 wurde die BGR vom BfS veranlasst, in einem Vermerk die Konsequenzen einer Erkundung auf der Basis der vorhandenen Salzrechte darzustellen. Die DBE wurde beauftragt, das Aussetzen des Füllorts im Schacht 1 und die weitere Erkundung sowohl von EB 1 als auch EB 2 bis EB 9 den vorhandenen Salzrechten entsprechend nach Nordosten zu planen.

4. Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen des Projektbegleiters

Teil 1: Hauptbetriebsplan

Der derzeitige Hauptbetriebsplan endet per 31.12.1991. Bis Ende August 1991 muss daher ein neuer Hauptbetriebsplan bei der Bergbehörde eingereicht werden. Daher muss umgehend über das weitere Vorgehen entschieden werden. Zu wählen ist zwischen folgenden Alternativen (Siehe Abbildung 4 - Terminübersicht GORLEBEN - Einfluss der Salzrechte):

- A) Einreichen eines HBPL 1992/93 (zwei Jahre) mit Beschränkung des Füllorts und der Lage der Infrastrukturräume auf den nordöstlichen Bereich (Erkundung nur über einen 180 °-Sektor). Der dazugehörige Antrag ist von DBE bereits fertig gestellt und zur Zeit zur Stellungnahme beim BfS eingereicht.
- B) Einreichung eines Hauptbetriebsplans für 1992 (ein Jahr), dem dann ein HBPL 1993/94 folgen könnte. Der HBPL 1992 würde dann für Schacht 1 nur das weitere Abteufen ohne eine Festlegung über die Lage von Füllort und Infrastrukturräumen enthalten.

Der Projektbegleiter schlägt vor, die Alternative B zu wählen und innerhalb des verbleibenden Zeitraums von 12 Monaten das Bundesberggesetz zu ändern, um die rechtlichen Voraussetzungen für die Beschaffung der Salzrechte durch Enteignung für die weitere Erkundung zu ermöglichen. Parallel dazu sollten bis Mitte 1992 verstärkt die Bemühungen fortgesetzt werden, mit dem Grafen Bernstorff noch zu einer gütlichen Einigung zumindest über die Salzrechte im schachtnahen Bereich zu kommen.

Wenn man dem Vorschlag des Projektbegleiters folgt, stellt sich erst Mitte des Jahres 1994 ein neuer Entscheidungszwang über das weitere Vorgehen, die Einreichung des Hauptbetriebsplans 1995, der die Auffahrung des Erkundungsbereichs 1 enthält. Zu diesem Zeitpunkt sind folgende Situationen denkbar:

- A) Salzrechte des Grafen Bernstorff sind erworben
Salzrechte der Kirchengemeinden sind nicht vorhanden
- B) Salzrechte des Grafen Bernstorff sind nicht vorhanden
Salzrechte der Kirchengemeinden sind erworben
- C) Salzrechte des Grafen Bernstorff sind erworben
Salzrechte der Kirchengemeinden sind erworben
- D) Ein geändertes Bundesberggesetz bietet Möglichkeiten zur Enteignung der Salzrechte für die untertägige Erkundung
- E) Die Situation zu den Salzrechten ist noch die gleiche wie heute

Es erscheint dem Projektbegleiter sehr unwahrscheinlich, sich mit den Kirchengemeinden noch gütlich zu einigen, daher entfallen die Möglichkeiten B und C. Es könnte aber möglich sein, sich bis dahin mit dem Grafen Bernstorff auch über den bisher geplanten Erkundungsbereich 1 zu einigen, so dass dafür eine Neuplanung entfallen könnte (Möglichkeit A). Ansonsten bliebe immer noch die Möglichkeit D, denn bis 1994 müsste eine Änderung des Bundesberggesetzes auf alle Fälle durchgeführt sein; dies ist unabdingbare Voraussetzung für die notwendige vollständige untertägige Erkundung des Salzstocks ab 1996.

Der Projektbegleiter weist noch einmal nachdrücklich auf die Aussage der Geowissenschaftler hin, dass eine untertägige Erkundung, bei der nicht geologische Gegebenheiten sondern rechtliche Randbedingungen zum zentralen Ausgangspunkt der Planungen werden, technisch zwar machbar sei, aber andererseits mit so vielen Kompromissen und grundsätzlichen Mängeln behaftet sein wird, dass wissenschaftlich fundierte Erkundungsarbeiten dadurch in Frage gestellt werden.

Teil 2: Rahmenbetriebsplan

Der Rahmenbetriebsplan für die untertägige Erkundung des Salzstockes GORLEBEN von 1982 enthält entsprechend den Anforderungen des BBergG § 57 Abs. 2 Nr. 1 "allgemeine Angaben über das beabsichtigte Vorhaben, dessen technische Durchführung und den voraussichtlichen zeitlichen Ablauf". Als vorgesehener Zeitraum für die Erkundung ist entsprechend dem beigefügten Terminplan 1989 bis 1992 angegeben. Aus allen Ausführungen ist zu schliessen, dass die untertägige Erkundung, ausgehend von den Schächten, zuerst rund um den schachtnahen Bereich und dann in beide Hauptrichtungen des Salzstocks erfolgen soll (siehe Anlage).

Ein Antrag auf Verlängerung bzw. ein Nachtrag zum Rahmenbetriebsplan muss im 3. Quartal 1992 eingereicht werden. Sowohl eine geänderte Vorgehensweise bei der Erkundung als auch der völlig überholte Zeitbedarf bergen die Gefahr in sich, dass dies von der Bergbehörde als so schwerwiegende Änderung des bestehenden Rahmenbetriebsplans angesehen wird, dass sie eine Verlängerung des alten Rahmenbetriebsplan verweigern und die Einreichung eines neuen Rahmenbetriebsplans verlangen wird. Im Rahmen des Betriebsplanverfahrens wäre dann nach § 52 Abs. 2a ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, wenn das Vorhaben nach § 57 c

einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Dies würde, ganz im Sinne der Niedersächsischen Landesregierung, zu beträchtlichen Terminverzögerungen führen.

Die Entscheidung über Änderung oder Neueinreichung des Rahmenbetriebsplan steht, wie oben bereits erwähnt, erst Mitte 1992 an. Dies bietet also einen Grund mehr, nicht schon jetzt die Bergbehörde mit einem völlig geänderten Konzept zur untertägigen Erkundung zu konfrontieren. Die für die Hauptbetriebspläne vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen werden dadurch noch untermauert.

Auszüge aus dem RBP von 1982:

- S. 2: "Erkundungsbereich 2.000 x 9.000 x 300 m"
"vierjährige Erkundung 1989 bis 1992"
- S. 3: "Die Berechtigung zur untertägigen Erkundung wird daher in den in Frage kommenden Bereichen mit den Grundeigentümern geregelt."
- S. 5: "bis zur Beendigung der Erkundung des Salzstocks voraussichtlich im Jahre 1992"
"Das Umfeld der Schächte wird durch weitere Vorbohrungen, zuerst insbesondere in der Salzstock-Längsachse, aufgeklärt, um Richtstrecken in dieser Längsachse ansetzen zu können"
- S.12: über die schachtnahen Räume heisst es: "Alle genannten Räume und Strecken werden nach vorheriger Erkundung des Salzgebirges durch Kernvorbohrungen hergestellt."
- Abb. 12 Schema der schachtnahen Räume und EB 1 (südlich der Schachtverbindungsstrecke)
- Abb. 13 - 15 Ablauf der Erkundungsarbeiten und Schemata der Erkundungsbereiche
- Abb. 23 Rahmenzeitplan
- Abb. 26 DBE-Personalplanung

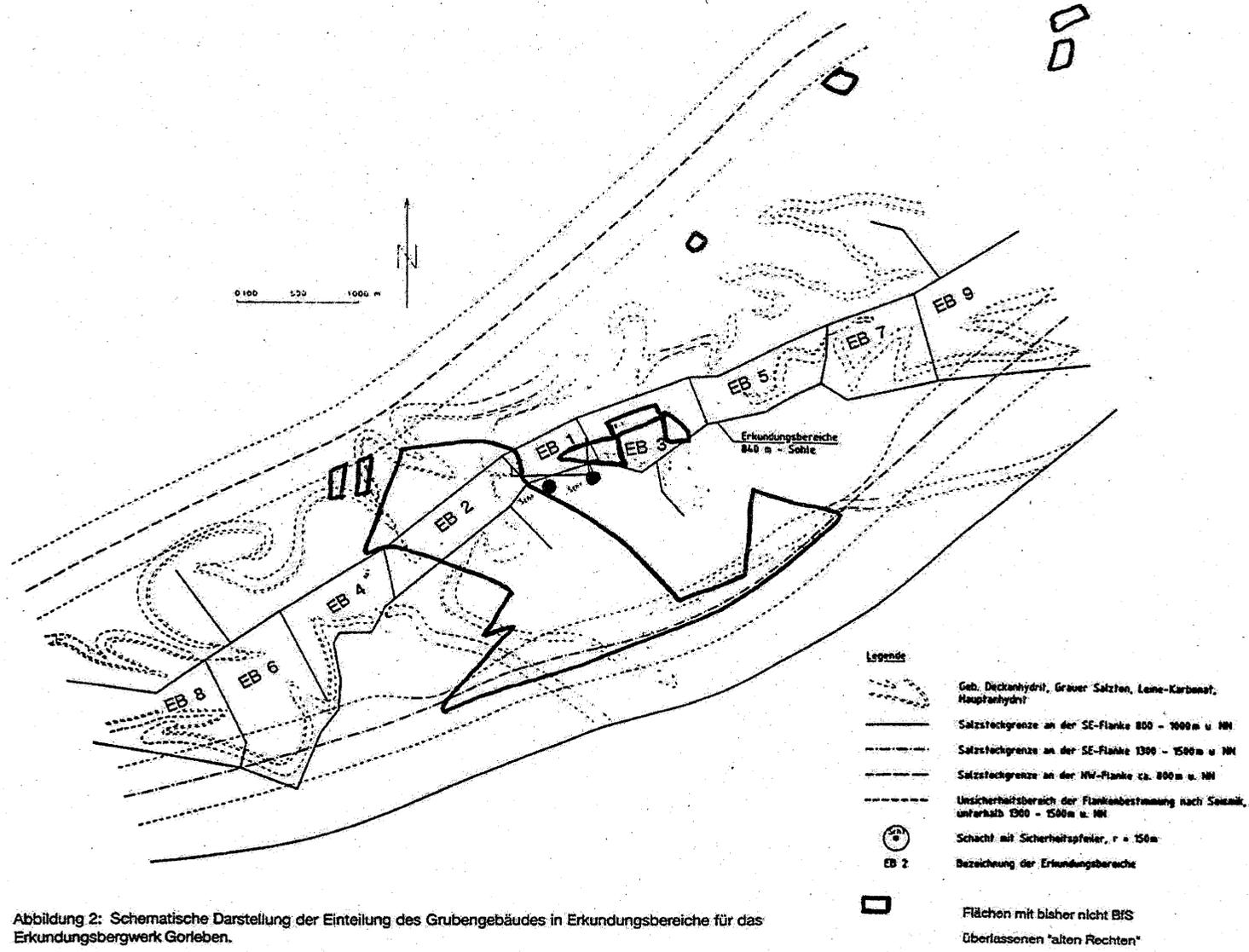


Abbildung 2: Schematische Darstellung der Einteilung des Grubengebäudes in Erkundungsbereiche für das Erkundungsbergwerk Gorleben.

Abbildung 2

071055

TERMINÜBERSICHT GORLEBEN - EINFLUSS DER SALZRECHTE

	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Termine (heutiger Stand)										
Abteufen Schacht 1 Schachtnahe Räume (1) Abteufen Schacht 2 Schachtnahe Räume (2) Auffahren EB 1 Auffahren EB 2 - 9										
Version 1 (Bfs-Planung)										
Hauptbetriebspläne		<<< HBP 1992/93 >>>		<<< HBP 1994/95 >>>		<<< HBP 1996/97 >>>		<<< HBP 1998/99 >>>		
Salzrechte für: Festlegung Füllort Festlegung EB 1 Festlegung EB 2 - 9	*		*		*		*			
Version 2 (Vorschlag PB)		< HBP 1992 >	<<< HBP 1993/94 >>>		< HBP 1995 >	<<< HBP 1996/97 >>>		<<< HBP 1998/99 >>>		
Salzrechte für: Festlegung Füllort Festlegung EB 1 Festlegung EB 2 - 9		*		*	*		*			
Terminverzögerungen durch fehlende Salzrechte										
EB 1 nur nach NO Erkundung nach NO Erkundung nach SW										

071057

Abbildung 4